

BVerwG (IV. Senat), Urteil vom 30. August 1957 – IV C 224.56**Amtlicher Leitsatz:**

Vermögensgegenstände, die im Sinne von § 1 der 11. Leistungs-DV-LA „entzogen“ und in der Verfolgungszeit „erworben“ worden sind, sind in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden.

**Fundstellen:**

BVerwGE 5, 212

Aus den Gründen:

Das Urteil des Landesverwaltungsgerichts zieht aus der Beweisaufnahme den Schluß, daß auf jeden Fall ein Teil des verlorengegangenen Hausrats der Klägerin „in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben“ worden sei. Dies mache im ganzen eine Schadensfeststellung unmöglich, weil dadurch die Voraussetzung des § 16 Abs. 4 FG nicht erfüllt sei. Diese Ausführungen sind nach der Auffassung des Senats rechtsirrtumsfrei.

Das Feststellungsgesetz hat in § 11 a Abs. 1 bestimmt, daß Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, nicht festgestellt werden. Das nähere werde durch Rechtsverordnung bestimmt. Entsprechend lautet die Bestimmung in § 359 Abs. 1 LAG, soweit die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Frage steht. Die Rechtsverordnung, die das „nähere“ bestimmt, ist als 11. LeistungsDV- LA = 7. FeststellungsDV am 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 932) ergangen, und zwar gemäß § 13 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ab.

Im Gegensatz zu der Regelung des Soforthilfegesetzes stellt es das Lastenausgleichsrecht sowohl in § 11 a FG wie auch in § 359 LAG nicht auf die Person des Geschädigten, sondern auf das Schicksal des Vermögensgegenstandes ab (vgl. Kühne-Wolff, Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich, Vorbemerkung vor § 1 der 11. LeistungsDV-LA S. 178). Demgemäß bringt die 11. LeistungsDV-LA in § 1 die Definition der Entziehung eines Vermögensgegenstandes. Begrifflich stellt die „Entziehung“ nur einen Sonderfall der Ausnutzung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dar, nämlich den Fall, daß diese Gewaltherrschaft ausgenutzt wurde, indem einem bestimmten „Verfolgten“ Vermögenswerte entzogen wurden (vgl. Kühne-Wolff, a.a.O. S. 181). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach den sorgfältig getroffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils die Voraussetzungen einer „Entziehung“ nach § 1 der 11. Leistungs-DV-LA gegeben sind. Demnach würde ein Rückerstattungsverfahren, wenn die von dem früheren jüdischen Eigentümer erworbenen

Möbel nicht vernichtet wären, zugunsten dieses Verfolgten ausgelaufen sein. Liegt danach schon, wie oben erwähnt, der Sonderfall der Ausnutzung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft durch die Klägerin vor, hat sie also Vermögensgegenstände in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben, so kommt es auf die Anwendung des § 2 der 11. LeistungsDV-LA nicht mehr an.

Zwar ist § 2 der 11. LeistungsDV-LA mit § 1 der 11. LeistungsDV-LA durch den Begriff des „Vermögensgegenstandes“, der „Verfolgungszeit“ und die Begriffe des „Verfolgten und Erwerbers“ (§ 1 Abs. 3 und 4 der 11. LeistungsDV-LA) eng verflochten. Die Vorschrift behandelt aber ihrem klaren Wortlaut nach nicht die Fälle, bei denen erwiesenermaßen, wie hier, Vermögensgegenstände in der Verfolgungszeit in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben, d.h. entzogen sind, sondern diejenigen, bei denen Vermögensgegenstände als in Ausnutzung von solchen Maßnahmen erworben gelten. § 2 der 11. Leistungs-DV-LA will also eine Beweiserleichterung für die Fälle schaffen, bei denen der Entziehungstatbestand des § 1 der 11. LeistungsDV-LA nicht klar gegeben ist. Insoweit schafft er kraft seiner Fiktion eine „Rest“regelung für wenige Fälle, weil in den meisten aller Fälle die „Entziehung“ nach § 1 der 11. LeistungsDV-LA festzustellen sein wird.

Wenn demnach der Senat mit dieser Entscheidung von derjenigen in BVerwGE 3, 62 abweicht, so beruht dies auf der zwischenzeitlich durch die 11. LeistungsDV-LA vom 18. Dezember 1956 getroffenen „näheren“ Regelung des zu § 11 a Abs. 1 FG und § 359 Abs. 1 LAG aufgestellten Grundsatzes, daß Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, weder festgestellt werden noch einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen begründen können.

Dem angefochtenen Urteil ist also darin beizupflichten, daß der Verlust nach § 11 a FG nicht festgestellt werden kann.

Zitiervorschlag:

BVerwG Urt. v. 30.8.1957 – IV C 224.56, BeckRS 1957, 102836